

Inserate.

Publikation.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sämtliche Pulververkaufs-Patente mit Ende Juli dieses Jahres ablaufen, und eine General-Revision derselben stattfinden soll, werden die bisherigen Inhaber, welche ihr Patent erneuern lassen wollen, eingeladen, ihre Anmeldung bis zum 31. Mai nächst hin der Verwaltung desjenigen Bezirks, von der sie bisher das Pulver bezogen haben, einzureichen.

Personen, welche sich allenfalls um ein neues Patent zu bewerben gedenken, wird hiermit angezeigt, daß sie ihrem an ihre resp. Kantonsregierung zu stellenden Begehren beizulegen haben:

1. Bescheinigung der Ortsbehörde, daß das zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Local trocken, gegen die Sonne gelegen, und überhaupt keinen dem Pulver nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt sei.
2. Bescheinigung der Ortsbehörde über guten Renumd und Zahlungsfähigkeit.

Im Speciellen gelten für die Pulververkäufer unter Andern folgende Vorschriften:

1. Die zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmten Locale müssen trocken, gegen die Sonne gelegen und überhaupt keinen dem Pulver nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt sein. (Art. 34 der Verordnung vom 23. October 1863.)
2. Im Innern der Verkaufs-Localitäten ist Vorsorge zu treffen, daß das Pulver unter besonderm Verschuß, getrennt von andern Waaren, aufbewahrt wird. In keinem Falle darf dasselbe in der Nähe feuchter Stoffe, wie Salz, Seife, Oele u. dgl. gehalten werden.
3. Schießladen, Schachteln und andere Gefäße, in denen Pulver aufbewahrt wird, sind von Zeit zu Zeit an der Sonne oder an einem warmen Ofen zu trocknen.

Papierhüllen, Pakete u. dgl., bestimmt zur Verpackung oder zum Verkaufe des Pulvers sind vor ihrem Gebrauch in vollständig trockenem Zustand zu setzen.

4. Beim Aufbewahren und Auswägen des Pulvers ist darauf zu achten, daß nicht verschiedene Sorten durcheinander gemischt werden. Ueberhaupt soll in der Behandlung des Pulvers nicht nur die größte Vorsicht, sondern auch Ordnung und Reinlichkeit herrschen, damit nicht Staub oder andere fremde Stoffe, welcher Art sie irgend seien, mit demselben vermischt werden können.
5. Die Patent-Inhaber sind gehalten, für den ihnen zu eröffnenden Credit eine dem Ermessen des Magazinverwalters anheimzustellende Bürgschaft zu leisten.
6. Jede Pulverlieferung ist binnen 30 Tagen, vom Tage der Versendung an gerechnet, zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Patent-Inhaber verpflichtet, der Verwaltung für jeden Monat Verspätung $\frac{1}{2}$ % Zins zu vergüten.

7. Bestellungen von Pulver unter \mathcal{N} 50 von einer und derselben Sorte (Nummer) werden nicht berücksichtigt. Ausnahme hievon ist gestattet, wenn der Verkäufer wenigstens 10 \mathcal{N} von jeder Sorte beim Magazin selbst in Empfang nimmt; in diesem Falle muß jedoch das Pulver baar bezahlt werden, und die Verwaltung leistet für derartige Bezüge keine Frachtvergütung.
8. Gegen Verkäufer, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, oder die sonst bezüglich der Aufbewahrung und der Auswägung des Pulvers zu Klagen Anlaß geben, wird der § 41 der vorgenannten Verordnung in Anwendung gebracht.

Bern, den 28. April 1865.

Der Vorsteher des eidg. Finanzdepartements:
J. Challet-Venel.

Anzeige.

Laut einer Mittheilung vom Generalkomite der internationalen Landwirtschaftlichen Ausstellung in Köln an den schweizerischen Abgeordneten bestehen die den Theilnehmern früher in Aussicht gestellten Transport- und Zoll-erleichterungen nunmehr u. A. in Folgendem:

Sämmtliche schweizerischen Eisenbahnen, so wie die Pfälzer- und hessische Ludwigsbahngesellschaft haben freien Rücktransport und die Direktion des Chemin de fer de l'Est und der rheinischen Eisenbahngesellschaft eine Frachtermäßigung von 50 % bewilliget. Von den Zollbehörden hingegen sind dem Generalkomite alle thunlichen Zugeständnisse gemacht und namentlich die Zusicherung ertheilt worden, die unverkauft bleibenden Ausstellungsgegenstände dürfen zollfrei wieder ausgeführt werden.

Bern, den 27. April 1865.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:
Dr. J. Dubé.

Ausfchreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hemit freie Konkurrenz zur Lieferung von

210 Stück Regenmänteln aus Caoutchouc-Stoff, in Kragenform mit Kapuze, ohne Aermel.

Der zu verwendende Stoff soll aus solidem Gewebe bestehen und die Eigenschaft besitzen, selbst bei hoher Temperatur nicht zu kleben. Das Kleidungsstück

soß in genügender Weite angefertigt sein, so daß auch Pakete unter demselben getragen werden können.

Eingaben sind in Begleit von fertigen Musterstücken nebst Preisangaben versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Gauthouc-Mänteln“ bis 15. Mai nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, im Mai 1865.

Das schweizerische Postdepartement.

Maef.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf zur Anfertigung von Blousen für Postboten

3400 Ellen rohe Leinwand, aus Hanfgarn verfertigt und von 106 Centimeter Breite.

Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von mindestens 2 Ellen versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Leinwandlieferung“ bis 15. Mai nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, im Mai 1865.

Das schweizerische Postdepartement.

Maef.

Bekanntmachung

betreffend

das Inkrafttreten der schweizerisch-französischen Verträge und Uebereinkünfte.

Die unterzeichnete Kanzlei bringt hienit im Namen des schweiz. Bundesrathes zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach einer Mittheilung des schweizerischen Ministers in Paris vom 10. dies, die am 30. Juni vorigen Jahres zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte *) am 1. Juli nächstünftig, gleichzeitig mit den französisch-preussischen Verträgen vom 2. August 1862, in Kraft und Vollziehung treten werden.

Bern, den 17. April 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Die erwähnten Verträge und Uebereinkünfte finden sich im VIII. Bande der eidg. Gesetzsammlung, von Seite 215 bis 379.

Separatabzüge davon können bei der Bundeskanzlei à Fr. 1. 50 bezogen werden.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1040. 2) Postkommis in Rapperswil (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 1000. 3) Postkommis u. Telegraphist in Glarus. Jahresbesoldung Fr. 900 aus der Postkasse und Fr. 360 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. 4) Kommis auf dem Hauptpostbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1380. Anmeldung bis zum 22. Mai 1865 bei der Kreispostdirektion Genf. | } | Anmeldung bis zum
20. April 1865
bei der Kreispostdirektion
St. Gallen. |
|---|---|--|
-
- 1) Kontrolleur des Postkreises Genf. Jahresbesoldung Fr. 2700. Anmeldung bis zum 13. Mai 1865 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 2) Einnehmer der Nebenzollstätte Crassier (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 21. Mai 1865 bei der Zolldirektion in Lausanne.
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1865
Date	
Data	
Seite	227-230
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 748

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.